

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art 2, 3. Änderungsgesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 Zehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änd. von Rechtsvorschriften vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121); § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änd. des Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Vorschriften vom 26.06.2015 (GVBl. S. 254) sowie der §§ 1 – 6a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änd. kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 08.02.2018 die nachfolgende Neufassung der

Straßenreinigungssatzung

beschlossen*:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Öffentliche Einrichtung, Träger der Reinigung (ESO)
- § 2 Grundstücksbegriff und erschlossenes Grundstück
- § 3 Straßenverzeichnis

II. Reinigung durch Anlieger

- § 4 Reinigungspflicht
- § 5 Reinigungspflicht bei mehreren Reinigungspflichtigen
- § 6 Haftung
- § 7 Umfang und Art der Reinigungspflicht
- § 8 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung der Straßen, Wege und Plätze sowie in besonderen Fällen
- § 9 Pflichten bei der Winterwartung

III. Reinigung durch die Stadt

- § 10 Anschluss- und Benutzungszwang, Mitteilungspflichten
- § 11 Reinigungsklassen

* Die Satzung wurde mit der Änderungssatzung vom 09.09.2019 geändert. Die Änderung ist zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden

IV. Straßenreinigungsgebühren

§ 12 Gebühren

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Inkrafttreten

Präambel

Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Träger der Reinigung (ESO)

- (1) Im Gebiet der Stadt Offenbach am Main sind alle Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 2 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen. Für die Räumung bei Schnee und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte wird auf die gesonderte Winterdienstsatzung der Stadt verwiesen. Der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen führt für das Gebiet der Stadt Offenbach am Main turnusmäßige Reinigungen bei den im Straßenverzeichnis nach § 3 bzw. sonst nach dieser Satzung enthaltenen öffentlichen Straßen durch. In diesem Rahmen gehören zur Reinigung auch das Bereitstellen und die Leerung von gemeindlichen Straßenpapierkörben. Der ESO kann Dritte mit der Durchführung der Straßenreinigung beauftragen. Er unterhält insoweit eine öffentliche Einrichtung, deren Umfang er bestimmt.
- (2) Umfang der Fahrbahn- und Gehwegreinigung:
 - a) Gehweg- und Fahrbahnreinigung gemäß Reinigungsklasse (Rkl.) 1 – 4 und 6 - 8:
- erfolgt gemäß § 3 und § 7
 - b) Fahrbahnreinigung (Rkl. 1F):
 - die Fahrbahnreinigung umfasst die Fahrbahnen (ohne Parkbuchten) bis einschließlich der Straßenrinnen und die Haltestellenbuchten des öffentlichen Nahverkehrs. Bei Fahrbahnen, die nicht durch einen befestigten Randstreifen abgegrenzt werden, endet die Verpflichtung zur Reinigung mit dem Ende der befestigten Fahrbahnfläche (Teer-, Beton- oder Pflasterflächen).

- (3) Die Reinigung der nicht in § 3 enthaltenen Straßen und die Gehwegreinigung bei den durch den ESO durchgeführten Fahrbahnreinigungen der erschlossenen Grundstücke ist und verbleibt bei den Anliegern.

§ 2 Grundstücksbegriff und erschlossenes Grundstück

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich das jeweilige Buchgrundstück. Soweit ein zusammenhängender Grundbesitz unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, kann dieser als einheitliches Grundstück veranlagt werden, um grob unangemessene Ergebnisse zu vermeiden.
- (2) Ein Grundstück gilt im Sinne dieser Satzung als erschlossen, wenn es:
- a) mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder
 - b) nur mit einem Teil der der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Teilhinterliegergrundstück) oder
 - c) ohne selbst an die Straße anzugrenzend, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Vollhinterliegergrundstück).
- (3) Erschlossen im Sinne des Abs. 2 ist ein Grundstück auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Entscheidend ist die Möglichkeit, Zugang zum Grundstück nehmen oder schaffen zu können.

§ 3 Straßenverzeichnis

- (1) Über die vom ESO zu reinigenden öffentlichen Straßen ist als Anhang zu dieser Satzung ein Straßenverzeichnis erstellt, aus welchem sich für jede dieser Straßen die Zugehörigkeit zu einer Reinigungsklasse ergibt. Grundsätzlich werden sämtliche Stich- und Verbindungswege der betreffenden öffentlichen Straße durch den ESO nicht gereinigt, es sei denn sie sind im Straßenverzeichnis aufgeführt.
- (2) Das Verzeichnis wird als Bestandteil dieser Satzung mit dieser beschlossen und öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Jede Änderung des Verzeichnisses wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Offenbach am Main veröffentlicht.

II. Reinigung durch Anlieger

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Hess. Straßengesetzes wird vorbehaltlich des § 1 dieser Satzung den Eigentümern der durch diese Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Ebenso wird die Reinigungspflicht für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen, den Eigentümern und Besitzern dieser Grundstücke auferlegt.
- (2) Hat der Reinigungspflichtige den Besitz des Grundstücks aufgrund eines Erbbaurechts einem anderen überlassen, so ist dieser vor dem Eigentümer zur Reinigung verpflichtet. Ansonsten ist der Eigentümer vorrangig verpflichtet.
- (3) Die Pflicht zur Reinigung trifft grundsätzlich sämtliche Reinigungsverpflichtete nebeneinander.
- (4) Privatrechtliche Abmachungen über die Reinigungsausübung heben die öffentlich-rechtliche Reinigungsverpflichtung der Grundstückseigentümer nicht auf.

§ 5 Reinigungspflicht bei mehreren Reinigungspflichtigen

- (1) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so sind die zur Reinigung Verpflichteten abwechselnd reinigungspflichtig. In welcher Reihenfolge und zu welchem Zeitpunkt die Reinigungspflichtigen ihrer Reinigungspflicht nachzukommen haben, wird wie folgt bestimmt: Die wechselnde Reinigungspflicht der Reinigungspflichtigen gilt jeweils für zwei Wochen von Montag bis Sonntag. Die Reihenfolge der Reinigungspflicht der Verpflichteten beginnt jährlich neu mit der Woche, in die der erste Januar fällt mit dem Reinigungspflichtigen des Kopfgrundstücks und setzt sich alsdann in der Reihenfolge der Hinterlieger fort, bis kein Hinterlieger mehr folgt und beginnt dann erneut mit dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks. Sind in einer öffentlichen Straße mehrere Eigentümer verschiedener Grundstücke (z.B. in Stichstraßen oder als Anlieger von Wendehämmern) bezogen auf dieselbe Straßenfläche reinigungspflichtig (Längsseiteneigentümer und Querseiteneigentümer), regeln sie untereinander die Erfüllung der übertragenen Reinigungsverpflichtungen und teilen die Regelung der Stadt mit. Soweit keine Regelung getroffen wird, verbleiben alle Reinigungsverpflichteten jederzeit reinigungspflichtig.
- (2) Kopfgrundstück im Sinne dieser Bestimmung ist das Grundstück, das dem gemeinsamen Zugang der erschließenden Straße am nächsten liegt. Liegen mehrere Grundstücke der erschließenden Straße gleich nahe, dann ist Kopfgrundstück im Sinne dieser Bestimmung dasjenige, welche die niedrigste Hausnummer hat. Der ESO kann in begründeten Fällen durch Bescheid abweichende Regelungen treffen.
- (3) Vereinbarungen unter Reinigungspflichtigen, die eine abweichende Regelung zum Inhalt haben, sind nur gültig, wenn der ESO schriftlich zugestimmt hat.

§ 6 Haftung

Der Verpflichtete haftet nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für alle Schäden, die durch Unterlassung der erforderlichen Maßnahmen entstehen.

§ 7 Umfang und Art der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungsfläche erstreckt sich von der Grundstücksgrenze aus in die Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt und bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitte.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Reinigungspflichtige die ganze Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen. Bei an öffentliche Plätze angrenzenden Grundstücken oder bei Sackgassenkopfundstücken reicht die Reinigungsverpflichtung bis 13 m Entfernung von der Grundstücksgrenze.
- (3) Die Reinigung muss unter tunlichster Schonung der Straße und ihrer Einrichtungen vorgenommen werden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Gefahr der Frostbildung ist das Besprengen mit Wasser verboten. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung sofort zu beseitigen. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Kehrichts ist ein Teil der Reinigungspflicht. Er darf von den Reinigungspflichtigen weder Nachbargrundstücken zugekehrt noch ins Straßenbegleitgrün (insbesondere Baumscheiben), in Straßenabläufe, Gräben, Hydrantendeckel und Einlaufschächte der Straßenkanalisation (z. B. Sinkkästen und Abflussrinnen) sowie auf die Fahrbahn gekehrt oder geschüttet werden. Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub, Wildkrautwuchs, Hundekot und sonstigen Verunreinigungen jeder Art; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Gossen, Abzugsgräben und Roste der Sinkkästen müssen jederzeit freigehalten werden.
- (4) Die Unratbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün ist Teil der Reinigungspflicht. Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zuzurechnen und in der Bewertung (gleiches Flurstück/Parzelle) nicht von der öffentlichen Straße getrennt sind. Befindet sich das Straßenbegleitgrün zwischen der Grundstücksgrenze und dem Rinnstein (Fahrbahnbeginn), ist dies der Gehwegreinigung zuzurechnen. Befinden sich zwischen dem Grundstück und dem Straßenbegleitgrün Teile der Fahrbahn, ist dies der Fahrbahnreinigung zuzurechnen.
- (5) Die Straßen sind, soweit nicht gemäß Anlage zu § 3 definiert, nach Bedarf zu reinigen, jedoch mindestens zu jedem zweiten Wochenende einer Reinigung zu unterziehen.

§ 8 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung der Straßen, Wege und Plätze sowie in besonderen Fällen

- (1) Wer Straßen, Wege oder Plätze über das übliche Maß verunreinigt, z. B. durch Baustellen, Baustellenausfahrten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut etc., hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne Verzögerung unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere ist nicht erlaubt, Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Werbematerial, Pappbecher und -teller, Flaschen und Büchsen, und ähnliche Abfälle wegzuworfen oder Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und sonstigen Unrat liegen zu lassen. Andernfalls kann der ESO die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des direkten oder indirekten Verursachers beseitigen. Die Kosten bemessen sich gemäß § 4 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung.
- (2) Für die ordnungsgemäße Verteilung von Werbeschriften trägt der Zweckveranlasser (Auftraggeber der Verteilung) die Verantwortung. Nicht ordnungsgemäß verteiltes Werbematerial ist unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum (gemäß § 2 des Hess. Straßengesetzes) zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen gilt Abs. 1 Satz 3.
- (3) Die über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung kann durch den ESO auf Antrag zusätzlich beseitigt werden, wenn der Antragsteller die Kosten der zusätzlichen Reinigung übernimmt. Auf eine Reinigung durch den ESO besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) In besonderen Fällen können auch Verträge über die entgeltliche Durchführung von Sonderreinigungen geschlossen werden.
- (5) Ferner können die über das übliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen, insbesondere auch auf Anordnung der Polizei, z. B. infolge von Verkehrsunfällen, durch den ESO auf Kosten des Verursachers beseitigt werden.
- (6) Als über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung gilt auch die Beschmutzung der Straßen mit Tierkot. Der Halter oder Führer eines Tieres hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 3.

§ 9 Pflichten bei der Winterwartung

Art und Umfang des Winterdienstes auf den öffentlichen Straßen sind in der Winterdienstsatzung geregelt.

III. Reinigung durch die Stadt

§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang, Mitteilungspflichten

- (1) Die Grundstücke, welche durch die im Straßenverzeichnis nach § 3 enthaltenen öffentlichen Straßen erschlossen sind (§ 2 Abs. 2 und 3), sind an die Straßenreinigung des ESO angeschlossen (Anschlusszwang). Die Eigentümer dieser Grundstücke sind verpflichtet, die Straßenreinigung des ESO zu benutzen (Benutzungszwang).

- (2) Jeder Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat einen Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem ESO mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer. Satz 1 gilt auch für Wohnungseigentümer i. S. d. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WEG).
- (3) Grundstücksänderungen sind dem ESO innerhalb von zwei Wochen nach Änderung durch Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich mitzuteilen.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem ESO oder seinen Beauftragten alle für die Straßenreinigung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen. Die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten sind zu befolgen.

§ 11 Reinigungsklassen

Die durch den ESO zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend ihrem Verschmutzungsgrad und Reinigungsumfang in acht Reinigungsklassen eingeteilt.

Reinigungsklasse 1: Einmal wöchentliche Reinigung

Reinigungsklasse 2: Zweimal wöchentliche Reinigung

Reinigungsklasse 3: Dreimal wöchentliche Reinigung

Reinigungsklasse 4: Viermal wöchentliche Reinigung

Reinigungsklasse 6: Sechsmal wöchentliche Reinigung

Reinigungsklasse 7: Siebenmal wöchentliche Reinigung

Reinigungsklasse 8: Vierzehntägliche Reinigung

Reinigungsklasse 1F: Einmal Fahrbahnreinigung pro Woche

IV. Straßenreinigungsgebühren

§ 12 Gebühren

Für die Straßenreinigung durch den ESO werden Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 8 dieser Satzung sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).
- (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten an dem Grundstück,
 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten,
 4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden.
 5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich mit Einwohnermeldedaten.
- (3) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen, Daimlerstraße 8, 63071 Offenbach.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 als Eigentümer seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 als Erbbaurechtsnehmer seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt seiner Reinigungspflicht dieser nicht nachgekommen ist,
 4. entgegen § 7 Abs. 3 den Kehricht nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 den Kehricht Nachbargrundstücken zukehrt oder ins Straßenbegleitgrün (insbesondere Baumscheiben), in Straßenabläufe, Gräben, Hydrantendeckel und Einlaufschächte der Straßenkanalisation (z.B. Sinkkästen und Abflussrinnen) sowie auf die Fahrbahn kehrt oder schüttet,

6. entgegen § 7 Abs. 3 bei der Straßenreinigung Herbizide einsetzt,
 7. entgegen § 8 die Verunreinigung, welche über das übliche Maß hinausgeht, nicht unverzüglich beseitigt,
 8. entgegen § 8 die dort genannten Abfälle wegwirft oder sonstigen Unrat liegen lässt,
 9. entgegen § 8 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß verteiltes Werbematerial nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum entfernt,
 10. entgegen § 8 Abs. 6 als Halter oder Führer eines Tieres dessen Kot nicht unverzüglich beseitigt,
 11. entgegen § 10 Abs. 2 den Wechsel im Grund- bzw. Wohnungseigentum nicht dem ESO mitteilt,
 12. entgegen § 10 Abs. 3 Grundstücksänderungen dem ESO nicht innerhalb von zwei Wochen nach Änderung durch Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich mitteilt.
 13. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
 14. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Offenbach am Main.

§ 15 Inkrafttreten*

Diese Neufassung der Straßenreinigungssatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Offenbach am Main vom 18.12.2000 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Offenbach am Main, den 06.03.2018
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister

* Klarstellung zu § 15: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 08.02.2018.

Ausgefertigt, Offenbach, den 06.03.2018

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 21.03.2018)

Geändert durch:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
1. Änderungssatzung vom 09.09.2021	28.09.2021	01.10.2021